Bundesverband E-Commerce und
Versandhandel Deutschland e.V.
www.bevh.org

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme

des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

zum

Entwurf eines Kunststoffverpackungsteuergesetzes (KunststoffVStG)

Berlin, den 12. Oktober 2026

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert die in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler — Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 90% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband rund 110 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Lobbyregister und Veröffentlichung

Der bevh ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer **R000747** registriert. Die Registrierung ist unter diesem Link nachprüfbar.

Zusammenfassung der wichtigsten Argumente und Forderungen

- **Wir lehnen die Kunststoffverpackungsteuer grundsätzlich ab.** Zusätzliche Steuer- und Bürokratiekosten sind wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen und treten zu bestehenden Belastungen hinzu. Der zusätzliche ökologische Nutzen ist nachvollziehbar darzulegen und die notwendige Schutzfunktion von Verpackungen ist zu berücksichtigen.

Die weiteren Forderungen gelten ausschließlich hilfsweise für den Fall einer Einführung.

- **Bereits befüllte Produkt- und Umverpackungen, Mehrwegverpackungen sowie grenzüberschreitende Retouren, Rücksendungen und unzustellbare Sendungen sollten ausgenommen werden.** Steuergegenstand und Verantwortlichkeiten sind rechtssicher zu bestimmen. Reine Marktplatzvermittlung darf keine zusätzlichen steuerlichen Rollen oder Verpackungsdatenpflichten begründen. Übernehmen Marktplatzbetreiber im Rahmen eines eigenverantwortlich organisierten Fulfilment-Services zugleich den Versand der über sie vermittelten Waren, sollten sie für die erfassten steuerpflichtigen Versandhandelslieferungen als Versandhändler gelten und die entsprechenden Steuerpflichten zentral erfüllen. Für andere steuerpflichtige Sachverhalte im Zusammenhang mit diesem Fulfilment-Versand sind rechtssichere Möglichkeiten einer zentralen Steuerabwicklung mit eindeutiger Zuordnung der Schuldner- und Verfahrensrollen vorzusehen. Parallele Pflichten für dieselbe Steuer sind zu vermeiden. Die Übernahme des Fulfilment-Versands darf für sich genommen keinen zusätzlichen Steuerentstehungstatbestand begründen. Eine erneute Belastung bei fortbestehender deutscher Vorversteuerung und unverhältnismäßige Daten- und Nachweispflichten sind zu vermeiden.
- **Die Rezyklatentlastung muss ab Besteuerungsbeginn praktisch nutzbar sein.** Für Auslandsabsatz bitten wir um Streichung des Selbstbehalts von 550 Euro und einfache, zeitnahe Entlastungsverfahren.
- **Wir bitten um eine neutrale gewerbliche Bagatellregelung und ein vereinfachtes Verfahren mit grundsätzlich reiner Mengenmeldung.** Lieferantendatenpflichten sind auf erforderliche und verfügbare Angaben zu begrenzen. Die Empfängerhaftung sollte gestrichen werden.
- **Vergleichbare Inlands-, EU- und Drittlandsfälle sind wettbewerbsneutral zu behandeln.** Für steuerpflichtige Händler außerhalb der EU bitten wir um einen verpflichtenden inländischen Steuervertreter, soweit die Erhebung nicht bereits anderweitig wirksam gesichert ist.
- **Wir bitten um ein eigenständiges, transparentes Gesetzgebungsverfahren und eine belastbare Folgenabschätzung einschließlich korrigierter Aufwandsschätzung.** Erforderlich sind mindestens zwölf Monate Umsetzungsvorlauf ab verbindlicher Verfügbarkeit sämtlicher rechtlicher und technischer Vorgaben einschließlich funktionsfähiger digitaler Verfahren.

1. Zusätzliche Belastungen sind wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen | ergebnisoffenes Verfahren | fehleranfällige Lenkungswirkung

- Der Entwurf soll den Bundeshaushalt konsolidieren und seine Einnahmebasis stärken (Vorblatt A). Der kunststoffbezogene EU-Eigenmittelbeitrag wird aus den nationalen Haushalten entrichtet. Eine Weiterbelastung an Unternehmen ist unionsrechtlich nicht vorgeschrieben. Eine Zweckbindung für konkrete Umweltmaßnahmen fehlt.
- In der derzeit angespannten wirtschaftlichen Situation sind zusätzliche steuerliche und administrative Belastungen für (Handels-) Unternehmen aus Sicht des bevh nicht zu rechtfertigen. Die vorgesehene Steuer von 550 Euro je Tonne Kunststoff (§ 3)[1] würde Unternehmen unmittelbar als Steuerschuldner und mittelbar über höhere Verpackungseinkaufspreise treffen. Hinzu kämen neue Melde-, Prüf- und Nachweispflichten. Die zusätzlichen Pflichten stehen dem angekündigten Bürokratieabbau und der Entlastung der Wirtschaft entgegen.
- Die finanzielle Mehrbelastung kann die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen weiter schwächen. Sie kann zugleich den finanziellen Spielraum für Investitionen in recyclingfähige Verpackungen sowie moderne Sortier- und Recyclingtechnologien verringern. Auch der Entwurf geht von einer Weitergabe der Steuer an Endkunden und Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau aus (Vorblatt F).
- Die Belastungen treten zu bestehenden Systembeteiligungsentgelten und den Anforderungen der EU-Verpackungsverordnung (PPWR) hinzu. Je nach Produkt und Sachverhalt können außerdem Abgaben nach dem Einwegkunststofffondsgesetz oder kommunale Verpackungssteuern anfallen.
- Die unterschiedlichen Instrumente und Bemessungsgrundlagen müssen bei der Folgenabschätzung gemeinsam betrachtet werden. Der zusätzliche ökologische Nutzen gegenüber diesen Instrumenten und die Erforderlichkeit der Mehrbelastung sind nachvollziehbar darzulegen.
- Bei gleichem Kunststoffgewicht und Rezyklatanteil differenziert der Entwurf nicht nach Recyclingfähigkeit (§§ 3 und 10 Abs. 1). Mögliche Zielkonflikte mit bestehenden ökologischen Anreizen sollten geprüft werden.
- Verpackungen erfüllen eine notwendige Schutzfunktion. Sie sichern die Unversehrtheit der Produkte und können Schäden, Retouren sowie Ersatzlieferungen vermeiden. Aroma-, Sauerstoff- und Feuchtigkeitsbarrieren, Hygiene und Haltbarkeit sind beispielsweise bei Tiernahrung wesentlich.
- Die Steuer kann Materialwechsel etwa zu Papier oder Karton begünstigen, die je nach Anwendung Ressourcenverbrauch, Produktverluste oder Abfälle erhöhen und Nachhaltigkeitsziele beeinträchtigen können. Mitglieder berichten zudem, dass geeignete Rezyklate nicht für jede Anwendung in der erforderlichen Qualität und Menge verfügbar sind. Eine Verringerung des Verpackungseinsatzes ist deshalb nicht in jedem Fall wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll. Die Umweltwirkungen von Verpackung und Lieferung sind über den gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen.

[1] Grundlage aller Verweise auf den Steuerentwurf: Gesetzentwurf vom 02.10.2026, Bearbeitungsstand 30.09.2026, 16:24 Uhr. §§ 1–14 sowie Vorblatt und Begründung. Stand der Stellungnahme: 12.10.2026.

- Sollte die Bundesregierung an dem Vorhaben festhalten, bitten wir um ein eigenständiges, transparentes und ergebnisoffenes Gesetzgebungsverfahren mit frühzeitiger Konsultation auf Grundlage vollständiger Unterlagen. Eine neue Verbrauchsteuer dieser Tragweite sollte nicht kurzfristig über eine ministerielle Formulierungshilfe als Änderungsantrag in ein laufendes Haushaltsbegleitgesetz eingebracht werden. Die fachlich betroffenen Bundesministerien sollten umfassend beteiligt und das Bundeskabinett mit dem konkreten Normtext und seinen Auswirkungen befasst werden.
- Die wirtschaftlichen, administrativen und ökologischen Folgen sind unter Einbeziehung des Nationalen Normenkontrollrats belastbar zu prüfen. Dabei sind neben dem Erfüllungsaufwand der Unternehmen auch der Personal-, IT- und Vollzugsbedarf der Zollverwaltung sowie der verbleibende Nettoertrag für den Bundeshaushalt zu berücksichtigen. Für die parlamentarische Beratung sollte ausreichend Zeit unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse und von Sachverständigen vorgesehen werden.

2. Steuergegenstand und Verantwortlichkeiten rechtssicher bestimmen

- § 1 Abs. 2 bestimmt die Steuergegenstände anhand ausgewählter Positionen der Kombinierten Nomenklatur. Bereits befüllte Produkt- und Umverpackungen sollten ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Begriffe und maßgeblicher Zeitpunkt der Befüllung sind gesetzlich festzulegen und mit der zolltariflichen Einreihung der verpackten Ware abzustimmen.
- Für Versand- und Transportverpackungen bitten wir um eine wettbewerbsneutrale Behandlung vergleichbarer Inlands-, EU- und Drittlandsfälle. Sollte der Gesetzgeber die beantragte Ausnahme nicht umsetzen, sind für die weiterhin erfassten befüllten Verpackungen zumindest praktikable pauschalierte Ermittlungsverfahren und ein gesicherter Zugang zu erforderlichen und verfügbaren Lieferantendaten vorzusehen.
- Nur für die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 genannten Waren gilt die Schwelle von mindestens 50 Gramm Kunststoff je Kilogramm. Die allgemeine Begründung spricht dagegen von mehr als fünf Prozent. Diese Abweichung ist zu beseitigen. Die besondere Begründung lehnt die Schwelle ausdrücklich an Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 PPWR[2] an. Daraus folgt jedoch keine automatische Übernahme der dortigen Verbunddefinition in die steuerliche Gewichtsberechnung.
- Bezugsgröße und Behandlung von Beschichtungen, Klebstoffen sowie getrennten Bestandteilen müssen eindeutig geregelt werden. Beispiele sollten etwa eine Kunststofftüte im Versandkarton oder Folie auf einer Papprolle abdecken. Das Gesamtgewicht einer Sendung darf nicht ohne verbindliche Grundlage als gemeinsame Bezugseinheit angesetzt werden.
- Für tariflich erfasste Folien und Platten bitten wir um eine präzise zweckbezogene Abgrenzung von Verpackungs- und Nicht-Verpackungsverwendungen, etwa in Landwirtschaft, Bau, Technik und Medizin. Gemischte Verwendungen müssen praktikabel behandelt werden. Die Begriffe sind mit dem europäischen und nationalen Verpackungsrecht abzugleichen. Notwendige Abweichungen sollten erläutert werden.

[2] Verordnung (EU) 2025/40, Art. 3 Abs. 1 Nr. 24. Die Anlehnung des Steuerentwurfs steht in dessen Begründung S. 28–29. Amtlicher Text

- Ein verbindlicher Anwendungskatalog sollte konkrete Tarif- und Verwendungsfälle sowie einheitliche Methoden für Verbund- und Mehrschichtmaterialien enthalten. Verlässliche Lieferantenangaben, sachgerechte Standard- und Pauschalgewichte sowie angemessene Toleranzen sollten genutzt werden können. Selbstklebende Bänder, die tariflich zur Position 3919 gehören, sind in § 1 Abs. 2 nicht aufgeführt. Die Einreihung konkreter Produkte bleibt zu prüfen.
- Beim inländischen Gewinnen knüpft § 4 an denjenigen an, der den Steuergegenstand gewinnt. Die Begründung erläutert dies als erstmaliges Hervorbringen. Der bloße Einkauf oder unveränderte Weiterverkauf bereits hergestellter, ordnungsgemäß versteuerter Verpackungen im Inland bildet keinen eigenständigen Gewinnungstatbestand.
- Für Händler und Fulfilment-Dienstleister muss feststehen, wann Zuschneiden, Formen oder Verschweißen von Folien als Gewinnen gilt. Wir bitten um eine gesetzliche Abgrenzung zwischen Verwendung und Herstellung und um Schutz vor erneuter Besteuerung desselben Kunststoffs bei Verarbeitung versteuerter Vorprodukte. Betrieblicher Eigenverbrauch, private Herstellung und unentgeltliche Weitergabe sind gesondert zu erläutern.
- Bei Auftragsproduktion, insbesondere für Eigenmarken, ist zu klären, ob dem tatsächlichen Hersteller oder dem Auftraggeber das Gewinnen zugerechnet wird und welche Bedeutung Branding und Vertragsgestaltung haben.
- Im grenzüberschreitenden Handel fallen Sitz-, Lager- und Versandstaat häufig auseinander, während § 6 Abs. 1 auf den Versand aus dem Sitz-Mitgliedstaat abstellt. EU-Streckengeschäfte und Lieferungen ohne eigenen Warenkontakt des Verkäufers benötigen eindeutige Zuordnungen zwischen Verkäufer, Lieferant, tatsächlichem Versender und Fulfilment-Anbieter.
- Auch der besondere Erwerberbegriff in § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Rollen des Zollanmelders und seiner Vertretung bei § 9 sind mit einfachen Nachweis- und Korrekturverfahren zu konkretisieren.
- Wir bitten um eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wonach Marktplatzbetreiber, die neben der Vermittlung von Waren eines Drittanbieters zugleich deren Versand im Rahmen eines von ihnen verantworteten Fulfilment-Services übernehmen, für die davon erfassten steuerpflichtigen Versandhandelslieferungen als Versandhändler gelten und die entsprechenden steuerlichen Pflichten zentral erfüllen. Dies sollte auch gelten, wenn der physische Versand durch einen vom Marktplatzbetreiber beauftragten Dienstleister durchgeführt wird. Durch die Bündelung steuerlicher Pflichten bei einem zentralen, für die Finanzverwaltung erreichbaren Akteur könnte das Besteuerungsverfahren insbesondere bei Lieferungen ausländischer Drittanbieter erheblich vereinfacht und ein wettbewerbsneutraler Vollzug erleichtert werden.
- Die Regelung muss Steuerentstehung, Steuerschuldnerschaft und Verfahrenspflichten getrennt bestimmen und mit §§ 4 und 6 bis 9 abgestimmt werden. Die in § 6 Abs. 1, 2 und 4 vorzusehende Versandhändlerfiktion muss dem Marktplatzbetreiber die eigene Steuerschuld für die erfassten steuerpflichtigen Versandhandelslieferungen zuordnen. Hierzu sind die Sitz- und Versandvoraussetzungen so anzupassen, dass die Fiktion auch bei einem Marktplatzbetreiber mit Sitz im Inland oder bei auseinanderfallenden Sitz- und Versandstaaten greift. Außerhalb des § 6 sind rechtssichere Möglichkeiten einer zentralen Steuerabwicklung vorzusehen, soweit die Steuer- und Zollvorschriften dies zulassen. Dabei sind eigene Steuerpflichten und die Erfüllung fremder

Steuerpflichten gesetzlich abzugrenzen. Bloße Datenübermittlung oder Zahlung für Dritte ersetzt diese Zuordnung nicht.

- Die Übernahme des Fulfilment-Versands darf für sich genommen keinen zusätzlichen Steuerentstehungstatbestand begründen. Eine erneute Belastung derselben Verpackungen bei fortbestehender deutscher Vorversteuerung ist zu vermeiden. Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verpackungen dürfen nicht belastet werden. Die in Abschnitt 4 geforderte weitergehende Ausnahme für grenzüberschreitende Retouren, Rücksendungen und unzustellbare Sendungen gilt auch nach vorheriger Steuerentlastung.
- Die bloße Vermittlung von Drittanbietertransaktionen ohne Übernahme des Fulfilment-Versands darf hingegen keine zusätzlichen steuerlichen Rollen oder Steuerpflichten begründen. Eigenhandel, Herstellung, Einfuhr, Besitz und Versand sind weiterhin rechtssicher voneinander abzugrenzen.
- Bei mehreren beteiligten Akteuren muss die gesetzliche Zuordnung eindeutige Verantwortlichkeiten und den erforderlichen Informationszugang sichern. Dies gilt insbesondere, wenn Marktplatzbetreiber und Fulfilment-Dienstleister unterschiedlichen Rechtsträgern angehören. Entscheidend sollte sein, ob der Marktplatzbetreiber den Fulfilment-Versand der über ihn vermittelten Waren eigenverantwortlich organisiert und damit die entsprechende steuerliche Verantwortung übernehmen soll. Die bloße Einschaltung eines externen Lager- oder Transportdienstleisters darf diese Verantwortung nicht ausschließen.
- Die geforderte Versandhändlerfiktion für Marktplatzbetreiber darf unabhängig tätige Dienstleister nicht allein deshalb erfassen, weil sie im Auftrag Lagerung, Beförderung, Zwischenlagerung oder Transit übernehmen, ohne den Fulfilment-Versand als Marktplatzbetreiber zu verantworten. Etwaige steuerliche Rollen aufgrund tatsächlich verwirklichter Tatbestände, insbesondere nach §§ 7 und 8, sind davon getrennt nach den übernommenen Aufgaben zu beurteilen. Vorhandene Geschäfts- und Transportbelege sollten grundsätzlich genügen können. Eine zusätzliche Besteuerung derselben Verpackungen bei fortbestehender deutscher Vorversteuerung sowie eine mehrfache Erhebung derselben Steuer bei mehreren Beteiligten sind zu vermeiden.

3. Rezyklatentlastung ab Besteuerungsbeginn wirksam machen

- § 10 Abs. 1 sieht eine Entlastung des recycelten Kunststoffanteils vor, die erst nach näherer Regelung durch Rechtsverordnung gilt. Die Begünstigung muss spätestens gleichzeitig mit dem tatsächlichen Beginn der Besteuerung wirksam und praktisch nutzbar sein. Nachgewiesene Rezyklatanteile sollten vorrangig unmittelbar bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden.
- Ergänzend bitten wir um einfache, transparente und zeitnahe Erstattung oder Verrechnung für später feststehende Sachverhalte und Berechtigte ohne eigene Steueranmeldung. Die in der Begründung beschriebene anteilige Entlastung ohne prozentuale Mindestgrenze ist verbindlich abzubilden.
- § 10 Abs. 5 benennt Berechtigte für Abs. 2 und 3, aber nicht ausdrücklich für Abs. 1. Antragsteller, Datenzugang und Entlastungskette müssen insbesondere beim Erwerb bereits versteuerter Verpackungen eindeutig geregelt werden. Doppelte Entlastungen und der Verlust eines Anspruchs durch unterbrochene Nachweisketten sind zu vermeiden.

- Auch das vereinfachte Mengenverfahren nach Abschnitt 6 muss die Rezyklatbegünstigung ermöglichen und die verbleibenden Berechnungs- und Nachweispflichten soweit rechtlich möglich ersetzen oder deutlich reduzieren.
- Wir bitten um rechtzeitig verfügbare Kriterien auf Grundlage der Definition in § 2 Nr. 13, einschließlich geeigneter Methoden für unterschiedliche Recyclingverfahren und Produktionsreste. Kunststoffgewichte und Rezyklatanteile sind verschiedene Daten. Vorhandene Gewichtsangaben schließen Lücken bei Rezyklatnachweisen, gerade in internationalen Lieferketten, nicht aus.
- Geeignete EU- oder Branchenstandards und gleichwertige ausländische Nachweise sollten anerkannt werden. Das im Vorblatt angekündigte once-only-Prinzip muss die erneute Nutzung verlässlicher Daten tatsächlich ermöglichen.
- Das Umweltministerium sollte bei der Gestaltung der steuerlichen Rezyklatverfahren beteiligt werden. Die Schnittstelle zu den Rezyklatanreizen und Nachweisen nach § 26a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 VerpackDG[3] ist ausdrücklich zu berücksichtigen. Gemeinsam abgestimmte Methoden und die Anerkennung gleichwertiger vorhandener Nachweise können parallele Daten- und Prüfverfahren vermeiden. Die konkrete Beteiligungsform ist rechtlich auszugestalten.

4. Auslandsabsatz sowie Retouren und Mehrweg ohne unnötige Steuerlasten ermöglichen

- Nach § 10 Abs. 2 können nachweislich versteuerte Verpackungen bei Lieferung in andere Mitgliedstaaten oder Ausfuhr entlastet werden. Der jährliche Selbstbehalt von 550 Euro nach Abs. 6 lässt jedoch eine dauerhafte deutsche Steuerbelastung bestehen. Bei einem möglichen Entlastungsbetrag von 600 Euro würden nur 50 Euro erstattet. Wir bitten um Streichung des Selbstbehalts sowie um einfache zeitnahe Verrechnung oder Erstattung, auch für nachgelagerte Berechtigte ohne eigene Steueranmeldung.
- Die Entlastung muss auch für erfasste Versand- und Transportverpackungen praktikabel sein, die beispielsweise aus einem zentralen deutschen Fulfilment-Lager zusammen mit Waren an EU-Privatkunden geliefert werden. Zuständigkeiten bei beauftragtem Versand und fremden Lagerbeständen sind eindeutig zu regeln.
- Sachgerechte Standardgewichte je Verpackungstyp, aggregierte Mengenabgleiche je Zeitraum und vorhandene Versand- oder Ausfuhrdaten sollten an die Stelle einer Einzeldokumentation jeder Sendung treten können. Geeignete standardisierte Rechnungsangaben oder digitale Lieferantenerklärungen sollten den erforderlichen Versteuerungsnachweis ermöglichen.
- Vermeidbare Nachweis- und Vorfinanzierungskosten können deutsche Lagerstandorte belasten. Zusätzliche Verpackungssteuern einzelner Zielstaaten können die wirtschaftliche Mehrfachbelastung verstärken.
- Für grenzüberschreitende Retouren, Rücksendungen und unzustellbare Sendungen bitten wir um eine generelle steuerliche Ausnahme. Sie soll unabhängig davon gelten, ob zuvor keine, eine teilweise oder eine vollständige Steuerentlastung gewährt wurde, und EU-Rückläufe sowie

[3] Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz, § 26a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2. Die Umweltbeteiligung im Steuerverfahren wird hier rechtspolitisch verlangt. Amtlicher Text

Drittlandsrückwaren erfassen. Die Ausnahme sollte in den einschlägigen Steuerentstehungs- und Unregelmäßigkeitstatbeständen gesetzlich abgesichert werden.

- Einfache Identitäts- und Sammelnachweise auf Basis vorhandener Rücksende- und Transportdaten sollten genügen. Eine fortbestehende frühere Versteuerung darf keine Voraussetzung dieser Ausnahme sein.
- Der Entwurf sichert Rückläufe nicht einheitlich ab: Nur § 7 Abs. 2 Satz 2 knüpft ausdrücklich an eine im Steuergebiet noch nicht erhobene Steuer an. § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und § 9 enthalten keine gleichlautende Einschränkung. Bei steuerbaren Rückläufen kann daher eine erneute Belastung entstehen. Die verlangte Ausnahme geht nach vorheriger Entlastung über den Schutz vor fortbestehender Doppelbelastung hinaus. Der bloße inländische Weiterverkauf oder eine Inlandsretoure bildet dagegen für sich genommen keinen allgemeinen neuen Steuerentstehungstatbestand.
- Mehrwegverpackungen sollten weiterhin grundsätzlich ausgenommen werden. Wiederholte Verwendung kann den Bedarf an neuen Verpackungen verringern. Zusätzliche Steuer- und Umlaufnachweise können Aufbau und Betrieb solcher Systeme erschweren. Sollte diese Ausnahme ausbleiben, muss für sonstige Mehrwegumläufe zumindest eine fortbestehende frühere deutsche Besteuerung einer erneuten Belastung desselben Kunststoffs entgegenstehen. Für die genannten grenzüberschreitenden Retouren gilt die weitergehende Ausnahme auch nach Entlastung.
- Für sonstige Beförderungsfälle bitten wir um Konkretisierung des § 8, insbesondere bei Paketverlust, Beschädigung und nachgewiesener Vernichtung sowie zur Korrektur bereits angemeldeter Mengen. Die Regelung muss mit der Ausnahme für Rücksendungen und unzustellbare Sendungen abgestimmt werden. Neue Herstellung oder Verarbeitung nach einem Rücklauf ist gesondert von dessen steuerlicher Behandlung abzugrenzen.

5. Nachweise und Haftung an beherrschbare Verantwortlichkeiten knüpfen

- Für die verbleibenden steuerlichen Pflichten bitten wir um eine begrenzte gesetzliche Pflicht zur standardisierten Bereitstellung tatsächlich erforderlicher und verfügbarer Lieferantendaten. Informationsnahe Adressaten, Datenfelder und Aktualisierung sind eindeutig zu bestimmen. Je nach Pflicht können Angaben zu Kunststoffgewicht, Rezyklatanteil oder relevanter deutscher Vorversteuerung benötigt werden.
- Gleichwertige bestehende Nachweise sollten anerkannt werden. Ausgenommene Produkt- und Umverpackungen dürfen nicht über neue Steuerdatenpflichten wieder erfasst werden. Das Mengenverfahren muss den verbleibenden Datenbedarf reduzieren. Eine zusätzliche Beschaffungspflicht für sämtliche theoretisch denkbaren Angaben wäre mit dieser Begrenzung nicht vereinbar.
- Die Versteuerungsbestätigung nach § 13 Nr. 6 Buchst. e darf keine aufwendige Kette individueller Bescheinigungen verursachen. Wir bitten um geeignete standardisierte Rechnungsfelder und digitale Lieferantenerklärungen sowie eindeutige Regeln für ihre Verwendung.
- Fehlende oder nachträglich korrigierte Daten benötigen zulässige vorläufige Ermittlungsgrundlagen, angemessene Nachreichungsfristen und nutzbare Berichtigungswege. Datenbereitstellung,

Steueranmeldung, öffentlich-rechtliche Haftung und vertraglicher Lieferantenregress sind zu unterscheiden. Die Pflicht zur Berichtigung erkannter steuerlich relevanter Fehler nach § 153 Abs. 1 AO[4] ist dabei zu beachten.

- Pflichten und Sorgfaltsanforderungen für Besitzer, Verwender, Transportbeteiligte und Datenübermittler müssen an überprüfbare Informationen und tatsächlich beherrschbare Prozesse anknüpfen. Reine Marktplatzvermittler sollten allein wegen ihrer Vermittlung keine zusätzlichen Erhebungs-, Prüf- oder Meldepflichten für Verpackungsdaten von Drittanbietertransaktionen erhalten. Gesondert beauftragte Datenleistungen sind nach ihren tatsächlichen Aufgaben zu behandeln.
- Übernehmen Marktplatzbetreiber hingegen im Rahmen eines eigenverantwortlich organisierten Fulfilment-Services die steuerliche Verantwortung für bestimmte Lieferungen, müssen die hierfür erforderlichen Daten- und Nachweisverfahren praktikabel ausgestaltet werden. Insbesondere darf die Übernahme der steuerlichen Verantwortung nicht mit der pauschalen Verpflichtung verbunden sein, sämtliche Verpackungsdaten selbst zu ermitteln oder bislang nicht verfügbare Informationen unabhängig von ihrer tatsächlichen Beschaffbarkeit bereitzustellen. Kunststoffgewichte, Rezyklatanteile und Angaben zur Vorversteuerung liegen insbesondere bei eingekauften Verpackungen häufig nicht vollständig vor.
- Wir bitten deshalb um standardisierte und auf das Erforderliche begrenzte Lieferantenangaben, die Anerkennung bereits vorhandener Nachweise sowie die Möglichkeit, sachgerechte Standard- und Pauschalgewichte und vereinfachte Mengenverfahren zu nutzen. Fehlende oder nachträglich korrigierte Daten müssen durch praktikable Nachreichungs- und Berichtigungsverfahren berücksichtigt werden können. Die steuerliche Verantwortlichkeit des Marktplatzbetreibers und die Pflichten der Händler und Lieferanten zur Bereitstellung tatsächlich erforderlicher und verfügbarer Informationen sind eindeutig abzugrenzen. Zusätzliche Pflichten dürfen nicht über den für die Besteuerung notwendigen Umfang hinausgehen.
- Gerade bei Eigenmarken, EU-Bezügen und Importen müssen Zuständigkeiten und Folgen fehlerhafter Materialdaten klar sein. Bei erstmaligen Verfahrensfehlern bitten wir um verständliche Korrekturwege und verhältnismäßigen Vollzug.
- § 11 ermöglicht die Sicherstellung gewerblicher Verpackungsmengen bei fehlenden Nachweisen. Vorhandene Lieferkettenbelege sollten berücksichtigt und, soweit der Steueranspruch nicht gefährdet ist, angemessene Nachreichungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Kontrollen und Probenahmen sollten verhältnismäßig erfolgen und den laufenden Versandbetrieb berücksichtigen.
- Bei der Empfängerhaftung nach § 6 Abs. 4 Satz 4 muss feststehen, ob Käufer, tatsächlicher Lieferadressat oder Dienstleister erfasst werden. Privatkunden können die Steuererfüllung ausländischer Händler regelmäßig nicht kontrollieren. Ihre Verteidigung und die Beitreibung zahlreicher Kleinstbeträge können erheblichen Aufwand verursachen. Wir bitten deshalb um Streichung dieser Haftung.

[4] Abgabenordnung, § 153 Abs. 1, insbesondere Satz 1 Nr. 1 und die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige und Richtigstellung. Amtlicher Text

6. Bürokratie begrenzen und Unternehmen entlasten

- Der Entwurf beziffert den einmaligen Bürokratieaufwand der Wirtschaft auf rund 8,837 Millionen Euro und den jährlichen Aufwand auf rund 44,103 Millionen Euro, ohne Differenzierung nach Unternehmensgröße. Diese Annahmen sollten an den tatsächlichen Prozessen geprüft werden.
- Mitgliederrückmeldungen zeigen unterschiedliche Datenbestände. Insbesondere bei großen Sortimenten fehlen teils komponentengenaue Gewichte, Rezyklat- oder Versteuerungsangaben. Stammdatenpflege, Lieferantenanfragen, ERP-Anpassungen, Materialprüfungen, Vertragsänderungen und fremde Lagerbestände verursachen Aufwand auch bei Verpackungseinkäufern. Die vorgeschlagenen Ausnahmen reduzieren bestimmte Teilfälle, beseitigen aber nicht sämtliche Datenprobleme.
- Die Aufwandstabelle enthält unzutreffende Normverweise und keine eigene klar bezeichnete Position für die Rezyklatentlastung.
- Die Nachrechnung zu Zeile 2.8 (Begründung A.VII.4.2, S. 21) zeigt eine gesonderte rechnerische Abweichung. Bei den abgedruckten 3.014.072 jährlichen Einfuhranmeldungen, 16 Minuten je Fall und 26,10 Euro je Stunde ergeben sich rechnerisch rund 20,978 Millionen Euro statt der ausgewiesenen 10,489 Millionen Euro. Es ist offenzulegen, ob Fallzahl, Zeitansatz oder Positionswert zu berichtigen sind. Würde ausschließlich der Positionswert an die angegebenen Fall- und Zeitansätze angepasst und die ausgewiesene jährliche Gesamtsumme von 44,103 Millionen Euro als Ausgangswert beibehalten, ergäbe sich rechnerisch eine Summe von rund 54,592 Millionen Euro.
- Zusätzlich summieren sich die acht bezifferten jährlichen Einzelpositionen der Wirtschaftstabelle auf 44,067 Millionen Euro. Die Differenz von 36.000 Euro zur ausgewiesenen Gesamtsumme von 44,103 Millionen Euro ist ebenfalls aufzuklären.
- Wir bitten um Korrektur der Zuordnungen und Rechenansätze sowie eine transparente, aktualisierte Aufwandsschätzung einschließlich IT-, Daten- und Entlastungsprozessen. Unternehmensbezogene Angaben können eine Prüfung unterstützen, ersetzen aber keine belastbare Branchenabschätzung.
- Wir bitten um eine allgemeine gewerbliche Bagatellregelung und zusätzlich vereinfachte Registrierungs-, Melde- und Nachweisverfahren, unabhängig von Unternehmensgröße und Sitzstaat. Bezugsgröße, Zeitraum und Zusammenrechnung sind so festzulegen, dass vergleichbare Fälle gleich behandelt und Umgehungen durch Aufteilung vermieden werden.
- Bei regelmäßigen Abläufen sollte eine einmalige Anzeige ausreichen. Ein möglicher behördlicher Verzicht auf weitere Anzeigen schafft noch keine allgemein gesicherte Vereinfachung. Längere Meldeintervalle bei geringem Steueraufkommen und Fristen für belastbare Abschlüsse und Datenkorrekturen sollten vorgesehen werden.
- Darüber hinaus bitten wir um ein eigenständiges vereinfachtes Verfahren mit grundsätzlich reiner Mengenmeldung als Ersatz der regulären Steueranmeldung. Berechnungs- und Nachweispflichten sollten soweit rechtlich möglich ersetzt beziehungsweise deutlich reduziert werden.
- §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4 verlangen bisher eine Selbstberechnung. Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen und Verfahrensgrundlagen sind deshalb zu prüfen. Eine eindeutige

Mengenbasis, geeignete Datenübernahme und gegebenenfalls behördliche Berechnung oder Festsetzung müssen die tatsächliche Entlastung ermöglichen.

- Rezyklatbegünstigung, Auslandsentlastung und Datenkorrekturen sind einzubinden. Die konkrete Ausgestaltung und das verbleibende Kontrollminimum bleiben prüfungsbedürftig.
- Die digitale Abwicklung sollte von Beginn an standardisierte Schnittstellen, Sammelmeldungen und die Wiederverwendung geeigneter Stammdaten ermöglichen. Gleichwertige verpackungsrechtliche Angaben und Rezyklatnachweise sollten eingebunden werden. Sicherheitsleistungen sind entsprechend dem Entwurf nur bei erkennbarer Gefährdung des Steueranspruchs zu verlangen und verhältnismäßig zu bemessen.

7. Wettbewerbsneutralen Vollzug und praktikablen EU-Handel sichern

- Für weiterhin erfasste Verpackungen muss der Vollzug gegenüber inländischen Unternehmen, EU-Händlern und Drittlandsakteuren wirksam sein. Vergleichbare Versand- und Transportverpackungen sollten unabhängig von Vertriebsweg, Sitz- oder Lagerstaat wettbewerbsneutral behandelt werden.
- Bei der Ausnahme befüllter Produkt- und Umverpackungen sind die Folgen vorgelagerter Steuern auf leere Verpackungswaren für deutsche Verpackungs-, Produktions- und Logistikstandorte zu prüfen. Vergleichbare Liefermodelle sind anhand ihrer tatsächlichen Gesamtbelastung zu beurteilen und vermeidbare Standortnachteile sachgerecht zu lösen.
- Für steuerpflichtige Händler mit Sitz außerhalb der EU bitten wir um einen verpflichtenden inländischen Steuervertreter, soweit die Steuererhebung nicht bereits anderweitig wirksam gesichert ist. Die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Vertreteroption im EU-Versandhandel und die Zollrollen bei Einfuhren nach § 9 beantworten diese Frage nicht vollständig. Direktimporte und Verkäufe aus EU-Lagern sind zu unterscheiden.
- Funktion, Zulassung und Haftungsgrenzen des Steuervertreters sowie Kriterien einer wirksamen anderweitigen Steuererhebung sind festzulegen. Dabei ist die geforderte zentrale steuerliche Verantwortung von Marktplatzbetreibern mit eigenverantwortlich organisiertem Fulfilment-Versand ausdrücklich zu berücksichtigen.
- Soweit der Marktplatzbetreiber auf gesetzlicher Grundlage die Anmelde- und Entrichtungspflichten für die betroffenen Lieferungen zentral übernimmt und die Steuererhebung dadurch wirksam sichergestellt ist, sind parallele Anmelde-, Entrichtungs- oder Vertreterpflichten des ausländischen Händlers für dieselbe Steuerpflicht auszuschließen. Eigene Steuerschuldnerschaft, die zentrale Erfüllung fremder Steuerpflichten und die verbleibenden Pflichten der Beteiligten sind gesetzlich abzugrenzen. Bei Einfuhren sind die zollrechtlichen Anmelder- und Vertretungsrollen gesondert zu berücksichtigen. Für andere steuerpflichtige Liefermodelle von Händlern mit Sitz außerhalb der EU, bei denen keine anderweitig wirksame Steuererhebung gewährleistet ist, bleibt die Forderung nach einem verpflichtenden inländischen Steuervertreter bestehen.
- Die Regelungen müssen mit der neutralen Bagatellregelung und den vereinfachten Melde- und Nachweisverfahren abgestimmt werden. Eine doppelte steuerliche Absicherung und unverhältnismäßige zusätzliche Verwaltungsbelastungen sind zu vermeiden. Zugleich darf die

Übernahme zentraler Steuerpflichten durch Marktplatzbetreiber mit Fulfilment-Angeboten nicht zu einer zusätzlichen Benachteiligung deutscher Verpackungs- und Logistikstandorte führen.

- § 13 Nr. 9 erlaubt die Ausgestaltung von Einfuhrbefreiungen in Anlehnung an Zollbefreiungen, enthält aber selbst keine pauschale Steuerbefreiung niedrigwertiger gewerblicher Sendungen. Wir bitten um Offenlegung der vorgesehenen Kleinsendungsbehandlung vor Besteuerungsbeginn. Verfahrensvereinfachungen müssen für vergleichbare Fälle unabhängig vom Sitzstaat gelten und dürfen nicht durch Sendungsaufteilung umgangen werden können.
- Für EU-Lieferungen und Transit bitten wir um eine nachvollziehbare Prüfung zusätzlicher Anzeigen am Maßstab des Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/262[5], insbesondere der vorherigen Durchfuhranzeige nach § 7 Abs. 3 Satz 4. Die Systemrichtlinie erlaubt Steuern auf andere Waren, begrenzt aber Formalitäten im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt innerhalb der Union. Die Übertragung bekannter Verbrauchsteuerverfahren auf Verpackungen ist deshalb konkret zu prüfen.
- Einmalige Registrierungen, gebündelte Meldungen und vorhandene Transportdaten sollten grenzbezogene Formalitäten vermeiden. Allgemeine Lieferantendatenpflichten sind davon getrennt zu beurteilen.
- Zusätzliche nationale Kunststoffverpackungsteuern können den EU-Binnenmarkt fragmentieren. Unterschiede bei Steuergegenständen, Bemessungsgrundlagen, Registrierungen, Meldepflichten und Entlastungsverfahren können den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitende Onlinehändler erhöhen und Lieferketten verkomplizieren.

8. Vollständige Verfahren und ausreichenden Umsetzungsvorlauf gewährleisten

- Das Gesetz soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten und nach § 14 Abs. 1 auf Steuerentstehungstatbestände nach dem 30. Juni 2027 Anwendung finden. Wesentliche Vorgaben werden jedoch erst durch Rechtsverordnung bestimmt. Unternehmen können Datenketten, IT-Systeme, Lieferverträge und Meldeprozesse erst belastbar anpassen, wenn alle Anforderungen verbindlich feststehen und die digitalen Verfahren funktionieren.
- Wir bitten um mindestens zwölf Monate Umsetzungsvorlauf ab verbindlicher Verfügbarkeit sämtlicher rechtlicher und technischer Vorgaben einschließlich funktionsfähiger digitaler Verfahren. Dazu zählen abschließende Abgrenzungen, Datenformate, Schnittstellen sowie nutzbare Rezyklat-, Entlastungs- und Mengenverfahren. Die vollständige Verfügbarkeit muss objektiv feststellbar sein. Bloße Ankündigungen genügen nicht.
- Durchführungsverordnung und Verfahrensunterlagen sollten gemeinsam mit dem Gesetzesvorhaben zur Konsultation stehen. Der Beginn der Besteuerung ist entsprechend zu verschieben, wenn dieser Vorlauf nicht gewährleistet werden kann.

[5] Richtlinie (EU) 2020/262, Art. 1 Abs. 3. Die Zulässigkeit der konkreten Anzeigen des Steuerentwurfs bleibt Gegenstand der verlangten Prüfung. Amtlicher Text

- Die steuerliche Datenermittlung ist mit den gestaffelten PPWR-Vorgaben abzustimmen. Art. 7 Abs. 1[6] sieht Rezyklatmindestquoten ab 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des zugehörigen Durchführungsakts vor. Abs. 11 verlangt die Berechnungs- und Überprüfungsmethodik ab 2029 oder 24 Monate nach dessen Inkrafttreten, jeweils zum späteren Zeitpunkt. Abs. 8 sieht den Erlass des Methodikakts bis Ende 2026 vor.
- Daraus folgt keine allgemeine Freistellung von Verpackungsdatenpflichten bis 2030. Für den Steuerbeginn müssen die benötigten Methoden und anerkannten Nachweise tatsächlich nutzbar sein.
- Für vor dem Stichtag hergestellte oder bezogene Bestände sowie stichtagsübergreifende Lieferungen und Rückläufe bitten wir um ausdrückliche Übergangsregeln. Maßgeblich ist nach § 14 Abs. 1 der jeweilige Steuerentstehungstatbestand. Der spätere Verbrauch alter inländischer Bestände bildet für sich genommen keinen allgemeinen neuen Tatbestand. Gleichwohl sind Bestandsnachweise, Kontrollen und die Abgrenzung späterer Verarbeitung zu klären. Musterfälle, klare Ansprechpartner bei den Zollbehörden und zugängliche Korrekturverfahren sollten die Einführung begleiten.

[6] Verordnung (EU) 2025/40, Art. 7 Abs. 1, 8 und 11. Quoten und Methodik haben unterschiedliche, jeweils bedingte Termine. Amtlicher Text